



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 16. AprU 1971

Teil II Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 71	Dritte Verordnung fiber die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	305
6. 4. 71	Verordnung fiber die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“	306
2.4.71	Anordnung zur Änderung der Direktive über die Berücksichtigung der Produktions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgabe bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise — PA/VA-Direktive —	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	308

Dritte Verordnung* über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)

vom 25. März 1971

Zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBL II S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBL II S. 201) wird verordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder sind folgende Unterhaltsbeträge monatlich zu zahlen:

- | | |
|---|-------|
| a) für die erwerbsunfähige Ehefrau | 200 M |
| b) für die erwerbsfähige Ehefrau | 100 M |
| c) für jedes unterhaltsberechtigte Kind | 45 M. |

(2) Die Unterhaltsbeträge gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sind in voller Höhe zu zahlen, wenn das eigene Nettoeinkommen der Ehefrau monatlich 300 M nicht übersteigt. Die Unterhaltsbeträge für Kinder gemäß Abs. 1 Buchst. c sind imabhängig von der Höhe des Einkommens der Mutter zu zahlen.

(3) Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 300 M sind die Unterhaltsbeträge für die Ehefrau um 50% des 300 M übersteigenden Nettoeinkommens zu kürzen.

(4) Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Invalidität. Den Erwerbsunfähigen gleichgestellt sind die Ehefrauen,

- zu deren Haushalt ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren gehören,
- die im Haushalt lebende, ständig pflegebedürftige Familienangehörige betreuen müssen.“

§ 2

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Sie kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wird der Beschwerde nicht entsprochen, so ist diese innerhalb von 2 Wochen nach deren Eingang an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bzw. sofern der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, über den Antrag entschieden hat, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der weitergeleiteten Beschwerde endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Gesundheitswesen

Sefrin

* 2. VO vom 25. März 1968 (GBL II Nr. 35 S. 201)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar—Februar—März 1971